

## 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer der Gemeinde Stolzenau

### 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stolzenau vom 13. November 1985

Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

##### Steuergegenstand

§ 9 erhält folgende Fassung:

##### Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit,  
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 75,-- Deutsche Mark
- b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit,  
die in Spielhallen aufgestellt sind 150,-- Deutsche Mark
- c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere  
Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 75,-- Deutsche Mark
- d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere  
Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 150,-- Deutsche Mark
- e) Musikautomaten 20,-- Deutsche Mark
- f) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30,-- Deutsche Mark
- g) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen  
Menschen dargestellt werden oder die  
eine Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges zum Gegenstand haben 300,-- Deutsche Mark

## **Artikel 2**

§ 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 1,-- DM, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,-- DM, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Stolzenau, den 27. Oktober 1993

Gemeinde Stolzenau

Dera  
Bürgermeister

Lauenroth  
Gemeindedirektor